

- **Berufsprofil**
- **Rahmenlehrplan und Examensprogramm der fachtheoretischen Module**
- **Ausführungsbestimmungen**
- **Detailliertes Programm der Meisterprüfung**
- **Allgemeiner Organisationsplan**
- **Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem**

**im**

## **Frisörhandwerk**

Emile GOEDERT  
Fernand DUMONT  
Chantal GRAUL  
Célestine LINDEN  
Maryse LUCIUS

10. August 2005

## Inhaltsverzeichnis :

<b>1. Großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.</b>	<b>3</b>
<b>1.1. Berufsprofil</b>	<b>3</b>
1.1.1. <i>Tätigkeitsfeld</i> .....	3
1.1.2. <i>Können</i> .....	3
1.1.3. <i>Wissen</i> .....	3
<b>1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module.</b>	<b>5</b>
1.2.1. <i>Fachkunde</i> .....	5
1.2.2. <i>Fachrechnen und Preisberechnung</i> . .....	5
<b>1.3. Ausführungsbestimmungen.</b>	<b>6</b>
1.3.1. <i>Frequenz und Dauer der Kurse</i> . .....	6
1.3.2. <i>Veranstaltungsort der Kurse</i> .....	6
1.3.3. <i>Übergangsbestimmungen</i> .....	6
<b>2. Großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.</b>	<b>7</b>
<b>2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung.</b>	<b>7</b>
2.1.1. <i>Programm der fachtheoretischen Examen</i> . .....	7
2.1.2. <i>Programm der fachpraktischen Examen</i> . .....	7
<b>2.2. Allgemeiner Organisationsplan.</b>	<b>8</b>
<b>2.3. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem.</b>	<b>8</b>

# 1. Großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.

Art. 1.

(..)

Die Details der Programme, die Häufigkeit der Kurse, ihre Dauer, sowie der Veranstaltungsort der Kurse werden durch eine ministerielle Verordnung bestimmt.

(..)

## 1.1. Berufsprofil

1.1.1. Tätigkeitsfeld	1.1.2. Können	1.1.3. Wissen
1. Coupe des cheveux. 2. Rasage et taille de la barbe. 3. Entretien du cuir chevelu et des cheveux. 4. Coiffage des dames, des hommes et des enfants. 5. Décoloration, coloration et application de nuances. 6. Confection et entretien de postiches. 7. Application de soins de beauté du visage et des mains.	1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten und betreuen ; 2. Haar und Kopfhaut im Hinblick auf Möglichkeiten der Behandlung untersuchen und beurteilen, entsprechende Behandlungspläne aufstellen ; 3. Methoden der Haarpflege für den Kunden individuell auswählen ; 4. Haarfarbverändernde sowie haarstrukturverändernde Maßnahmen durchführen ; 5. Haarschnitte sowie Rasuren und Bartschneiden ausführen ; 6. Durchführung der Haarpflege, der Haarfarb- und	1. Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes ; 2. Das Dienstleistungs- und Verkaufsangebot sowie das Salonkonzept unter Berücksichtigung der Nachfrage sowie der Personal- und Ausbildungssituation entwickeln,

	<p>Haarstrukturveränderung sowie Haarschnitte kontrollieren und überwachen ;</p> <p>7. Multikulturelle Frisuren mit unterschiedlichen Methoden einschließlich Haarersatz und -schmuck gestalten ;</p> <p>8. Haarvollersatz und -teilersatz anpassen, reparieren, reinigen, pflegen, färben, in seiner Struktur verändern, einschneiden und frisieren sowie Methoden der Haarergänzung, -auffüllung und -verlängerung anwenden ;</p> <p>9. Pflegende kosmetische Maßnahmen der Haut durchführen ;</p> <p>10. Dekorative Kosmetik einschließlich Haarentfernung und Gestaltung der Wimpern vornehmen ;</p> <p>11. Handpflege, Maniküre sowie Nagelgestaltung und -verlängerung durchführen.</p> <p>12. Fußpflege, Pediküre sowie Nagelgestaltungen durchführen.</p>	<p>umsetzen und überwachen, Kalkulationen durchführen sowie Leistungen dokumentieren und berechnen ;</p> <p>3. Haarschnitte, Frisuren und Makeup unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Farben- und Formenlehre, der Stilkunde sowie von gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüssen entwerfen und anbieten ;</p> <p>4. Werkzeuge, Produkte und Kosmetika nach Wirkungsweisen unterscheiden und dies beim Wareneinkauf berücksichtigen ;</p>
--	---	---

## **1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module.**

### **1.2.1. Fachkunde.**

#### **1.2.1.1. Gestaltung und Technik.**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Kundenwünsche zu ermitteln, Haar und Haut der Kunden zu beurteilen und unter sachgerechtem Einsatz unterschiedlicher Produkte Haarschnitte, Frisuren und kosmetische Behandlungen zu planen und zu berechnen.

Der Prüfling soll können:

- a) Möglichkeiten einer individuellen Kundenberatung aufzeigen ;
- b) Haar, Haut und Kopfhaut beurteilen ;
- c) Frisuren und Make-up entwerfen, dabei Farben- und Formenlehre sowie kundenindividuelle, gesellschaftliche, kulturelle und modische Einflüsse berücksichtigen ;
- d) Wirkungsweise und Inhaltsstoffe unterschiedlicher Produkte beschreiben und die Auswahl für den jeweiligen Kunden begründen ;
- e) Methoden von Haarfärbenden und Haarstrukturverändernden Maßnahmen beschreiben und beurteilen ;
- f) Die Anwendung unterschiedlicher Haarschneidetechniken beschreiben und begründen ;
- g) Methoden der Haarpflege und der Frisurengestaltung aufzeigen und unterschiedliche Anwendungen begründen ;
- h) Pflegende und dekorative kosmetische Maßnahmen beschreiben und dabei die Erfordernisse unterschiedlicher Hauttypen beachten ;
- i) Methoden der Nagelpflege und dekorativen Nagelbehandlung einschließlich Nageldesign aufzeigen ;
- j) Möglichkeiten für Haarersatz für den Kunden individuell beurteilen und bewerten ;
- k) Werkzeuge kennen und deren Möglichkeiten in Bezug auf die unterschiedlichsten Techniken kennen, beurteilen und bewerten.

### **1.2.2. Fachrechnen und Preisberechnung.**

#### **1.2.2.1. Salonmanagement.**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, die Abwicklung von Aufträgen sowie Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation in einem Friseurbetrieb wahrzunehmen und Maßnahmen, die für den technischen und wirtschaftlichen Erfolg notwendig sind, kundenorientiert einzuleiten und abzuschließen.

Der Prüfling soll können:

- a) Anforderungen des Unfall-, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes berücksichtigen und diesbezügliche Vorschriften anwenden ;
- b) Ein Salonkonzept für Kundenberatung und -Betreuung entwickeln ;
- c) Betriebliche Kosten ermitteln ;
- d) Für einen vorgegebenen Salon Preise für Dienstleistungen und Handelswaren kalkulieren und festlegen ; dabei sind insbesondere Kosten, Auslastung und Marktsituation zu berücksichtigen ;
- e) Betriebsablauf unter Berücksichtigung von Nachfrage, Personalsituation und Arbeitszeitmodellen planen und steuern, Einsatz von Material und Geräten planen,
- f) Personalführungskonzepte für einen Friseursalon entwickeln ;
- g) Erscheinungsbild, Stärken und Schwächen eines vorgegebenen Salons analysieren ;
- h) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden für den Dienstleistungs- und Verkaufsbereich entwerfen ;
- i) Betriebliches Qualitätsmanagement darstellen ;
- j) Informations- und Kommunikationssysteme in Bezug auf ihre betrieblichen Einsatzmöglichkeiten beschreiben und beurteilen.

### 1.3. Ausführungsbestimmungen.

#### 1.3.1. Frequenz und Dauer der Kurse.

Bezeichnung	Anzahl der Kurstunden	Anzahl der Modulstunden
-------------	--------------------------	----------------------------

#### **Modul F** **60 Stunden**

Gestaltung und Technik I	60 Stunden
--------------------------	------------

#### **Modul G** **60 Stunden**

Gestaltung und Technik II	60 Stunden
---------------------------	------------

#### **Modul H** **60 Stunden**

Salonmanagement	60 Stunden
-----------------	------------

#### 1.3.2. Veranstaltungsort der Kurse.

Sie werden entweder im Qualifikationszentrum der Handwerkskammer, in den technischen Gymnasien oder in den Zentren für berufliche Weiterbildung organisiert.

#### 1.3.3. Übergangsbestimmungen.

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

## **2. Großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.**

Art. 6.

(..)

Das detaillierte Programm der Meisterprüfung für die einzelnen Berufe, der allgemeine Organisationsplan, sowie die bei der Überprüfung und Kontrolle zu beachtenden Verfahrensauflagen werden durch ministerielle Verordnung festgelegt.

(..)

### **2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung.**

#### **2.1.1. Programm der fachtheoretischen Examen.**

- (1) Kenntnisse sind nach Rahmenlehrplan in den drei Prüfungsmodulen F, G und H nachzuweisen.
- (2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen.
- (3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil soll nicht länger als zwei Tage dauern und es soll nicht länger als acht Stunden am Tag geprüft werden.
- (4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des fachtheoretischen Teil sind ausreichende Leistungen in den drei Prüfungsmodulen.

#### **2.1.2. Programm der fachpraktischen Examen.**

- (1) Die Arbeitsprobe ist unter Aufsicht anzufertigen.
- (2) Mindestvoraussetzung für das Bestehen sind ausreichende Leistungen in dem fachpraktischen Examen.
- (3) Das fachpraktische Examen soll nicht länger als zwei Tage dauern.
- (4) Die Medienrohlinge sowie die Damen- und Herrenmodelle sind vom Kandidaten zu stellen.

- (5) Als Arbeitsprobe sind mindestens sechs der nachfolgenden Arbeiten auszuführen, davon in jedem Fall die Nummer eins und drei :
1. eine vom Meisterprüfungsausschuss vorgegebene Damenfrisur mit deutlicher Änderung von Form und Volumen unter Anwendung verschiedener Schnitttechniken an einem Damenmodell herstellen ;
  2. chemisch vorbehandeltes Haar an einem Damenmodell dauerhaft umformen und Pflegemaßnahmen anwenden ; der Prüfling stellt das Modell und hat sein Arbeitsziel vorher anzugeben ;
  3. an einem vom Meisterprüfungsausschuss bestimmten Herrenmodell klassisch Haare schneiden ;
  4. Langhaar am Damenmodell oder Medienrohling frisieren ;
  5. Haarersatz am Damenmodell oder Medienrohling einarbeiten ;
  6. ein vom Meisterprüfungsausschuss bestimmtes Damenmodell zur Beschaffenheit des Haars sowie zur Frisurengestaltung beraten ;
  7. bei einem vom Meisterprüfungsausschuss bestimmten Damenmodell die Haut beurteilen und Behandlungsvorschläge ableiten ;
  8. pflegende kosmetische Behandlung einschließlich Maniküre sowie Pediküre durchführen.

## **2.2. Allgemeiner Organisationsplan.**

## **2.3. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem.**

1. Damenmodell:
  - Farbe und Balayage ;
  - Modischer Haarschnitt und Brushing ;
  - Dauerwelle ;
  - Pflichtfrisur ;
  - Abendfrisur, Aufsteckfrisur ;
  - Maniküre ;
  - Maquillage.
2. Herrenmodell:
  - Coupe au rasoir ;
  - Brosse classique ou moderne ;
  - Barbe ;
  - Permanente légère ;
  - Balayage ;
  - Coupe à la mode.